



Uwissen/ Demnach Wir Anno 1696. den 24. Octobr. die nöthige Verfügung gethan/ daß die zu
großem Schaden des Publici und Commerciens/ wie auch aller privatorum so häufig eintommende geringhal-
tige Dütchen anhero nicht mehr eingeführet/ sondern innerhalb gewisser Zeit von dieser Stadt weggeschafft/ und
nachmahls gänzlich verboten seyn solten/ indessen aber mit großem Mißfallen vernehmen müssen/ daß solche verbo-
tene Dütchen nicht allein von dieser Stadt nicht weggeschafft/ sondern annoch häufiger nach der Zeit eingeführet
worden/ auch noch immer mehr und mehr eingeführet werden; Als haben Wir in Betrachtung solches allgemeinen Scha-
dens und der hiedurch nothleidenden Commerciens fragenden Ampts wegen jedermänniglich nachmahls hiemit ernstlich
warnen wollen sich der Einfuhr der vorhin verbotenen von Anno 1693. 1694. 1695. und 1696. und auch nach dem bis
diese Zeit geprägten frembden Dütchen gänzlich zu enthalten bey Straffe 100. Ducaten in specie und Confiscation des
eingeführten Geldes. Was aber die allhie bereits befindliche Dütchen anlanget/ weil dieselben sich in grosser Anzahl allhie
befinden/ ordnen Wir krafft dieses/ daß von dato an bis nechst-künfftigen Michaelis alle von Anno 1693. inclusive an bis
dato geschlagene frembde Dütchen nicht höher denn zu 7. Schillinge allhie ausgegeben und angenommen werden sollen/
jedoch mit diesem Bescheide/ daß niemand in solcher angegesetzten Frist über 40. bis 50. fl. von solchen Dütchen einem andern
in Zahlung zu geben befugt seyn solle/ wie sie dann in Wechselln gänzlich nicht angenommen werden sollen/ nach Verlauff
aber der angegesetzten Zeit sollen sie vermöge gegenwärtigem Edict ganz und gar verboten seyn/ und werden so wol die jeni-
gen/ die sie innerhalb dieser angegesetzten Frist höher ausgeben und annehmen werden/ als auch nach Verfließung derselben
alle die jenigen/ bey denen sie werden gefunden werden/ wie auch die/ welche sich unterstehen werden/ dieselben entweder in
grossen oder in kleineren Summen auszugeben und unter die Leute zu bringen/ mit Confiscation und anderer schweren
Straffe von E. Rath unablässlich angesehen werden. So soll auch die Schmelzung der guten Geld-Sorten für sich
selbst/ als auch die Ausföhrung zu vermünzen bey Straffe der Confiscation, oder wenn man es nachgehends erfahren
würde/ bey solch einer Summe/ als das verschmolzene austräget/ (davon dem Angeber $\frac{1}{2}$ Part zugeeignet werden soll)
gänzlich verboten seyn/ auf solche Ripper und Wipper auch als in allen wolbestallten Regierungen und Städten höchst-
straffbare Verbrechen die in den Rechten verordnete harte Straffe unausbleiblich extendiret werden. Wobey Wir
zugleich auch die wegen der in Deutschland geschlagenen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Stücke publicirte Edicta nachmahls reassumiret/ und
männiglichen so wol vor die Einfuhr als Ausgebung derselben hiemit ernstlich gewarnet haben wollen/ und solches bey
denen in den vorigen Edicten enthaltenen Straffen. Und wird derjenige/ welchem man sothane verbotene $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Stücke
wie auch obspecificirte Dütchen wird auffdringen wollen/ sich bey dem Präsidirenden oder Vice-Präsidirenden Ampte
zu melden/ und denselben/ der solche verbotene Münze hat auffdringen wollen/ anzugeben haben. Indessen werden die
Herren bey dem Vorrath alle ankömende Gelder ohne Unterscheid und Ansehen der Person/ sie mögen adressiret seyn
an wen sie wollen/ auf die Cammer bringen lassen/ und mit Untersuchung derselben mit allem Fleiß weiters continuiren.
Wornach sich ein jeder zu richten/ und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserm Rathhause den 1. Augusti
Anno 1698.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Dankig.

186
186

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.